

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rastatter Wochenblatt. 1806-1896
1806

14 (3.4.1806)

Nro. 14.

Donnerstag

April

Mit Aurbadisch.



Pag. 57

den 3ten

1806.

gnäd. Privilegio.

Rastatter Wochenblatt.

Landes-Verordnungen.

A. Ueber die Erhaltung des Religionsstandes in ungemischten Orten.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen, des heil. Romischen Reichs souveräner Kurfürst &c. &c. fügen hiermit zu wissen:

So sehr Wir Uns auch in Unsern verschiedenen Edikten und Verordnungen, die Religion und kirchlichen Verhältnisse betreffend, eine allgemeine Beförderung des Wohls aller drey christlichen Religionsgenossen, sowohl in gemeinschaftlichen als in ungemischten Orten, zum Gesetz gemacht haben, so haben wir es doch auf der andern Seite für besonders nöthig erachtet, darüber zu wachen, daß der Religionsstand außerhalb den Haupt- und Residenz-Städten in sämtlichen ungemischten Orten ein oder der andern Religion so wenig als möglich verändert werde, und haben deswegen in Unserm III. Organisations-Edikt, rücksichtlich der bürgerlichen Annahme anderer Religions-Genossen in solch ungemischte Orte, das Zweckmäßige angeordnet.

Da aber nun weiter noch Fälle eintreten können, daß ein bisheriger Einwohner eines ungemischten Orts zu einer andern Religion übergehen könnte, auch bereits Fälle eingetreten sind, daß ein Genosse einer Religion, der in einem ungemischten Ort anderer Religion vorhin unter der ehmaligen gesetzmäßigen Bedingung aufgenommen ward, daß er seine Kinder in der Orts-Religion erziehen lassen solle, diese dennoch nachher entweder in seiner eigenen erziehen zu lassen, den unerlaubten Versuch macht, oder wenigstens solche Kinder, nach erlangten Unterscheidungs-Jahren, zu einer andern Religions-Parthey sich wenden, das ihnen jederzeit ungewehrt bleiben muß; so wollen und befehlen Wir, daß Personen, welche von der Orts-Religion in unmischten Orten abtreten, wann sie zu solcher Zeit

1) das Burger- oder Hintersassen-Recht noch nicht angetreten haben, angewiesen werden sollen, ihre Unterkunft in einem Ort der Religion,

zu welcher sie übergegangen sind, zu suchen, und mithin keine Ansprache auf das Orts-Bürgerrecht behalten, als welche ihnen etwa die Orts-Gemeinde mit landesherrlichem Consens gutwillig einräumt; ferner: daß solche Personen,

2) wann sie das Bürger- oder Hintersäfen-Recht bereits angetreten haben, zwar in dem Ort zu bleiben und ihr Recht für sich beizubehalten die Erlaubnis behalten, dagegen aber angehalten werden sollen, für ihre Kinder männlichen Geschlechts, sofern sie dieselben in ihrer neuangenommenen Religion erziehen können und wollen, eine andere Unterkunft in Orten dieser neuen Religion zu suchen, und somit keiner Ansprache auf Cr- und Vererbung des Bürger- oder Hintersäfen-Rechts auf solche von der Orts-Religion abgetretene Familien-Glieder haben. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm Regiments-Naths-Siegel. Karlsruhe, den 17. Merz 1806.

B. Hinterlegung des ohngefährten Kosten-Betrags bey anverlangten auswärtigen Zeugen-Abhören, oder andern, Kosten verursachenden, auswärtigen Rechts-Verhandlungen.

Da nicht selten die Fälle sich ereignen, daß die wegen auswärtiger Zeugen-Verhöre und anderer Kosten verursachenden auswärtigen Verhandlungen vor Gericht erlaufenden Gebühren, von den Parteien nur mit vielen Schwierigkeiten erhalten und berichtig't werden können; so wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung für sämtliche Ober- und Aemter verordnet, daß, wo von inländischen Parteien die inländische Obrigkeit ersucht werden, durch Requisitionen bey ausländischen Stellen, dergleichen auswärtige Zeugen-Abhören und andere Gerichts-Handlungen auszumüren, sogleich von dem hiesigen Richter die vorstehende Hinterlegung des ohngefährten Kosten-Betrags denselben aufzugeben und zur Bedingung gemacht werden solle; damit bey der Einlangung der, von ausländischen Richtern angesetzten Kosten- und Gebühren-Rechnungen, solche sogleich aus diesen hinterlegten Geldern berichtig't werden können. Verordnet im Kurfürstl. Geheimenrath, den 13. Merz 1806.

C. Schulversäumnisse der Kinder auf dem Lande.

Da nach eingegangenen Berichten in manchen Ortschaften der Missbrauch noch statt findet, daß schulpflichtige Kinder, benderley Geschlechts, mit österer Versäumung des so nöthigen Unterrichts, und zu ihrem sonstigen fittlichen Verberden, von den Ortsvorständen zu dem sogenannten Dorfhäuten, Vorlegehen und Brieftragen, zu Schloß- oder Burgwachen, Treibjagden u. s. w. angenommen und aufgeboten werden: so findet man sich veranlaßt, die deßfalls schon bestehenden Verordnungen blemmt zu erneuern und einzuhärten, mit dem Anfügen, daß dergleichen Dienste keineswegs als gütige Entschuldigungen angesehen, sondern die dadurch entstandenen Schulversäumnisse als mutwillig, dem XIII. Editte gemäß, und ohne alle Nachsicht bestraft werden sollen. Auf die genaue Befolgung haben die K. Kirchenvogteyen, Ober- und Aemter, auch die K. Schulvisitato'ren und Schulz-Ausseher zu machen, und von jeder Übertretung sogleich die Anzeige bieher zu machen. Beschlossen bey Kurfürstl. Kathol. Kirchen-Commis'sion. Bruchsal, den 27. Febr. 1806.

Civil : Prozeß : Erkenntnisse des K. B. Hofgerichts der
Markgrafschaft zu Rastatt

vom 1ten bis zum 28ten Februar 1806. inclusive.

Fortsetzung. (Siehe Wochenblatt Nro. 9.)

19) In Sachen des Apothekers Klein zu Gernspach, gegen den

Stadtschreiber Hofner daselbst, Forderung betreffend: Ladung erkannt.

20) J. S. Georg Reinbolds aus dem Freyamt, Appellanten, gegen seinen Vater Christian Reinbold von da, wegen eines Testaments: die Appellation für erloschen erklärt.

21) J. S. des ehemaligen Prebendier Abbé Gaspar zu Strasburg, gegen den Kurbad. Fiskus, Capital-Zins-Forderung betr.: Endurtheil.

22) J. S. Georg Jakob Kloz von Gebichen, gegen den geistlichen Verwalter Sievert zu Carllsruhe, puncto implem. Contracetus: Ladung erkannt.

23) J. S. Lorenz Müller, Georg Rock und Consorten, aus dem Thal Oppenau, Appellanten, gegen das dasige Gericht, oder die Geenschaft des Hochwalds, Entschädigung von erfaulten, aber nicht erhalten haben wollenden 116 Holz-Losen betreffend: die Appellations-Prozesse abgeschlagen.

24) J. S. des Zimmermeisters Wick zu Ettlingen, Appellanten, und des Pulverfabrikanten Luz alda, gegen Burkard Müller, Michel und Conrad Lichtenfels, auch Jakob und Michel Karcher von Spielberg, die Herbeiführung eines Quantums Bauholzes und daher rührenden Schaden-Ersatzes betreffend: die Appellations-Prozesse theils abgeschlagen, theils erkannt.

25) J. S. des Handelsjuden Seligmann Levi zu Pforzheim, gegen den Glöger Johannes Geiger von da, Appellanten, Abrechnungsfreit wegen einer Heu- und Haber-Lieferung betreffend: die Appellation für erloschen erklärt.

26) J. S. des Sandel Levi von Ettenheim, Appellanten, gegen Matthias Klingwald von Wagenstatt, Salzhandel betreffend: konfirmatorisches Urtheil mit Eides-Auslage.

27) J. S. der Jakob Ehlerischen Relikten zu Ettlingen, gegen den Kurfürst. Fiskus, Schilowirthschafts-Gerechtigkeit betr.: Endurtheil.

28) J. S. des Bürgers Heinrich Schnäbel zu Nußurr, gegen die Gemeinde daselbst, Appellanten, Kriegsschadens-Ersatz betreffend: die Appellations-Prozesse erkannt.

29) J. S. Johann Daniel Braun, des Alters, zu Strasburg, Klägers, gegen den Hofrat Nutschmann zu Rastatt, Forderung betr.: Ladung erkannt.

30) J. S. des Zimmermeisters Wick von Ettlingen, gegen den Pulverfabrikant Luz von da, Appellanten, puncto Debiti et respective regressii: die Appellations-Prozesse abgeschlagen.

31) J. S. Ursula und Fidel Schmalholz zu Dos, Appellanten, gegen die Hans Georg Schmalholz'sche Gantmasse, Veräußerung des Sonnenwirthshausen betreffend: reformatorisches Urtheil.

Dienst : Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den Tanzmeister Richard von Strasburg als Hostanzmeister in Höchst Ihre Dienste auf-

und anzunehmen; auch Ihren bisherigen Kammerlaquais Christian Gottfried Engel, und den Kammerlaquais bey Höchst-Dero Frau Gemahlin, der Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz, Valentin Höfen, zu Kammerdienern zu ernennen.

Todesfalle. Der katholische Pfarrer Mitschel zu Unzhurst ist am 3. Merz gestorben. Den 25. Merz starb der Stadtpfarrer Ernst Ludwig Nessler in Lichtenau, Oberamts Bischofsheim, im 53ten Jahr seines Lebens, und 36ten seines Dienstes.

Lied beym Bittgang um die Fluren.

Durch die Mittheilung des nachstehenden, sowohl in ästhetischer als in religiöser Hinsicht vorzüglichsten, von dem Herrn General-Vikar von Wessenberg zu Constanz verfaßten, und von J. A. Sulzer in Musik gesetzten „Liedes beym Bittgang um die Fluren.“ glaube ich meinen katholischen Lesern eine Gefälligkeit zu erzeigen. — Es muß ungemein rührend seyn, in freiem Felde, eine in frommer Andacht um ihre Fluren hinwallende Gemeinde so singen zu hören; und auch der rohste Landmann wird dem aus jeder Zeile sein Herz ansprechenden Gefühle nicht widerstehen können.

1. Blick, o Gott! mit Wohlgefallen
Auf die Flur, die wir durchwallen!
Unser Herz erweitert sich;
Denn es fühlt als Vater dich.
:: Deine milde Hand giebt Segen,
Giebt uns Sonnenschein und Regen. ::
2. Freudig streuten wir den Saamen,
Denn wir streuten ihn im Namen
Desen, der mit Einem Ruf
Erde, Sonn und Pflaume schuf.
:: Dein, o Vater! ist der Segen,
Dein ist Sonnenschein und Regen! ::
3. Sän und pflanzen hilft noch wenig
Zum Gediehen. Hat ein König
Ie mit aller seiner Macht
Nur ein Blatt hervorgebracht?
:: Seht, von oben kommt der Segen,
Kommt uns Sonnenchein und Regen! ::
4. Der so schön die Blumen kleidet,
Der so mild die Vögel weidet,
Alles nähr in Feld und Hain,
Wird für uns auch Vater seyn.
:: Ja, dem Frommen giebst du Segen,
Giebst ihm Sonnenschein und Regen. ::
5. Läßt mit Frucht den Baum sich schmücken,
Reich an Korn den Halm sich bücken,
An der Rebe Trauben glühn,
Wiesen für die Heerde blühn!
:: Ueberall auf unsern Wegen
Walte väterlicher Segen. ::

6. Schone, Vater, in Gewittern,
Schone, wenn wir flehend zittern!
Ruf in der Gewitternacht
Mit der Stimme deiner Macht
::: Uns zurück von bösen Wegen!
Auch dein Donner bringe Segen! :::
7. Nuhnen lassen wir den Saamen
In des Allbelebers Namen,
Der den Leib in Gräber sät,
Bis er glorreich aufersteht.
::: Alle Frohne führt sein Segen
Einst dem Erndtetag entgegen. :::

Literarische Anzeigen.

1) Es ist bekannt, daß Kreitmaners Codex Bavariae schon seit vielen Jahren nicht mehr zu haben ist. Dessen Stelle verritt seit etlichen Jahren J. B. Wagners kurpfälzbaierisches Universallexikon aller Gelehrte, Verordnungen ic. II.—III. in gr. 8. nebst Anhang. Der ordinäre Ladenpreis war 18 fl. — Ich habe von dem Autor alle noch vorrathige Exemplarien an mich gekauft, und biete dem gelehrten Publikum dieses brauchbare und in allen bayerischen Landen allgemein eingeführte Werk gegen baare Bezahlung von jetzt bis Ende Jany d. J. für den gewiß sehr geringen Preis à 6 fl. 15 kr. an. Da nur noch wenige Exemplare davon vorhanden sind, so tritt der ordinäre Ladenpreis nach Berlinus dieses Termins wieder ein. — Briefe und Geld werden an den Unterzeichneten frey eingeschickt.

2) Ferner ist eine prothaktische Gesellschaft gesonnen, das Naturhistorische Bilder- und Lese-Buch, oder Erzählungen über Gegenstände aus den drey Reichen der Natur, von Jakob Glaz, Mitarbeiter an der Erziehungs-Anstalt zu Schnefenthal, nebst 300 Abbildungen von Horney und einer kurzen Erklärung derselben, in gr. 8. auf schönes weißes Papier mit neuen Lettern, nebst den 300 Abbildungen schön in Kupfer gestochen, drucken zu lassen. Um dieses allgemein-nützliche Werk den Lehrern und der Jugend in einem wohlfelien Preise in die Hände zu liefern, wird der Subscriptionspreis auf 3 fl. 40 kr. bestimmt, da das Original hingegen 8 fl. kostet. Druck, Papier und Kupfer sollen dem Original ganz gleichkommen; bis Ende Jany d. J. wird Subscription darauf angenommen. Wer 6 Exemplare nimmt, erhält das zweite frey. Bis Mitte August soll dieses Werk komplett geliefert werden; nach dieser Zeit tritt der ordinäre Ladenpreis von 5 fl. 30 kr. ein.

3) Wird auf folgendes Büchlein bis Ende April d. J. Subscription oder Pränumeratur angenommen: Die neuesten Devisen und Stammbuchstückchen, gesammelt aus den besten deutschen Dichtern und Prosaisten, in deutscher, lateinischer, französischer, englischer und italienischer Sprache. Damit die Herren Subscribers verichert sind, daß sie eine Auswahl der schönsten und besten Devisen und Stammbuchstückchen erhalten, so folgt hiemit das Verzeichniß der Dichter, Dichterinnen und Prosaisten, welche zu diesem Stammbuche benutzt worden sind, als: Allfieri. Mad. Bourbonier. Mad. Brun, geb. Münter. Collins. J. Delille. A. G. Eberhard. J. A. Ebert.

Gontenelle. Gsellert. Gerstenberg. Gefner. Göthe. A. Haller.
 Herder. Horaz. J. G. Lafobi. J. F. Jünger. Juvenal. Em. C.
 von Kleist. Fr. von Kleist. Lafontaine. Laharpe. Mad. La Rosee.
 Matthijsen. Mercier. Mohn. Münch. Neuffer. Neuhofer. Nöller.
 Petrarca. Pfeffel. J. V. G. Richter. J. J. Rousseau. v. Salis.
 Schiller. Schreiber. Seneca. Gebr. Stollberg. Tiege. Uz. Vignee.
 Voltaire. C. F. Weisse. F. C. Weisser. C. M. Wieland. Young.
 Unbekannte. Der Subscriptionspreis ist 30 kr. Augsburg, im Merz
 1806. Commerzienrat Burglen,
 Kunst- und Buchhändler.

Bekanntmachung. (Rastatt.)

Bey Verlegern dieses ist so eben angekommen:

Eine sehr hübsche Edition von Raaffs Naturgeschichte für Kinder, mit 14 Kupfern, samt einem Anhang, groß 8vo, 1 fl. 30 kr. Mit illuminirten Kupfern 2 fl. 30 kr.

Das Lößlerische neue Kochbuch, 3 Bände, komplet, verbessert und vermehrt, 8. Stuttgart, 5 fl. 30 kr.

Alexander von Ausland, mit Kupfern, 1806. 36 kr.

Englische Vorschriften zum Schönschreiben, 3 fl. 36 kr.

Deutsche dito, von Mathey, 2 fl.

Ueber das zu Offenburg entdeckte römische Denkmal.

Nachdem ich erfahren, daß vor einiger Zeit ein großer Stein hier im Beete der König gefunden worden, so legte ich mich desfalls auf Kundschaft, und erfuhr bald, daß derselbe in dem benannten Flüß, zur Zeit, da er sich auf eine andere Seite wandte, vor 28 Jahren auf dem verlausten Grund, von Fischern gefunden, sofort auf obrigkeitsl. Veranstaltung in den hiesigen Bürgerhof, ein städtisch-wirtschaftliches Gebäude, gebracht worden. Wenn man nun schon über die Rettung dieses Denkmals froh seyn darf, so hat man ihm doch einen bösen Stand angewiesen; denn es befindet sich dermal neben einem Dung-Hausen an einer Ecke gelehnt, wo, wie es in der Bibel heißt, der Mann an die Wand p., und wo die vorbeifahrenden Wagen daran treissen. Der letztere Umstand hat in der Mitte des Bildnisses Schaden gehan; und der erstere machte, daß die Inschrift unterhalb wie mit grünem Moos überwachsen war.

Dieser Stein nun ist 5 Schuh hoch, 2 Schuh breit, und stellt einen Mann mit einer über die Knie gehenden Tunika vor, der in der linken Hand etwas gehabt zu haben scheint, was durch vorgedactes Anstreichen der Wagen in der Mitte abgeschlossen worden, und wovon auf der rechten Brust eine Erhabenheit, wie ein Knopf, sichtbar ist.

Diese Bildäule hat viel ähnliches mit jenem Glabro des Hn. Prof. Schöpfins, der zu Gerstheim im Elsaß gefunden worden, Tab. I. Fig. II. fol. 437.; auch nimmt sie 2 Drittheile des Steins ein.

Die Inschrift lautet folgendermaßen:

VALERIO ALBINO DOM IIII> CII. OI TRIMCI

ANN. LXXV S. TIXVI.

Es steht nun dahin, ob ich, als ein Anfänger in der Kunst Inschriften zu lesen, und bey der wenigen Schonung, die man gegen dieses Denkmal bewiesen, ganz genau abgeschrieben habe. Nach den

vielen derartigen Denkmälern, die Hr. Schöpflin liest, ist es unstreitig das Grabmal eines römischen Obersten, Hauptmanns oder Soldaten, dergleichen die 3te und 22te römische Legion eine Menge im Elsaß, auch einige auf dem rechten Rhein-Ufer zurückgelassen haben. Aber unter dieser Menge findet sich nur ein Valerius Rufus, und ich vermuthe, daß dieser unser Mann unter Cäsar gegen Atrivost gestanden habe; denn ersterer schickte einen Caius Valerius Proculus, einen ungemein tapfern und gebildeten Jungling, der die gallische Sprache verstand, als Gesandten zu Atrivost. Auch gegen Pompejus focht ein Valerius. Wie berühmt ist nicht Valerius Corvinus, und im Beginn der römischen Republik jener Publius Valerius, der drey Triumphhe hielt. Unser Valerius war also sicher von einer der edelsten römischen Familien. Was den schießenden > anbelangt, so scheint es nach einer Note des Hn. Schöpflins, Fol. 441, daß dieses Zeichen die Stelle eines Centurio andente, wenn nicht vielmehr das TRIM. tribunus Militum heissen solle.

Eine andere Vermuthung von mir ist, daß dieses Denkmal zu Ortenberg gefanden haben müsse, woselbst, wie ich in meinen historischen Bemerkungen über Breisgau und Ortenau gesagt habe, die Römer eine seife Stellung hatten, und wo solches die wilde Künzig herausgewählt haben müßt. Nebrigens bin ich zu wenig Antiquar, als daß ich den vollständigen Sinn dieser Inschrift geben könnte; sie verzweigt mir nichts, als daß der Held 66 Jahre alt geworden; ich muß also dieses Geschäft einem geschickteren Manne überlassen.

Schließlich kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, da das linke Rhein-Ufer unzählige Denkmäler der Römer, aber keine von Allemannen aufzuweisen hat, obgleich diese öfters das Elsaß überschweint haben, die Ursache, nach Schöpflin, darin beruhe, daß letztere niemals ruhige Besitzer dieser Provinz gewesen sind. Eben so, da das rechte Rhein-Ufer nur hin und wieder dergleichen Monuments zeigt, muß man schließen, daß die Römer auf dieser Seite niemal so ganz festen Fuß hatten. Und wieder fällt der Unterschied auf, daß die Etelfeit der Römer, verbunden mit ihrer Geistes-Superiorität, sich stets durch Denkmäler verehrt hat; was die Franken, ihre eben so tapferen Sieger und Nachfolger, nie thaten; wenn man nicht die von diesen erbauten Kirchen und Klöster unter diese Klasse von Monumen-
ten zählen will.

Pecher.

Wein : Versteigerung.

Gernsbach. Auf dem Schloß Eberstein bey Gernsbach werden bis Freitag den 11. April Nachmittags um 1 Uhr folgende gutgehaltene Weine dortigen Gewächses in öffentlicher Steigerung verkauft werden:

34 große Ohm 1802er weissen,
17 ditto — 1803er ditto, und
18 ditto — 1804er rothen.

Worzu die Liebhaber auf gedachten Tag und Stunde höchst eingeladen werden. Den 26. März 1806.

Weise Kirchen : Verordnung.

Büdingen, im Nisenburgischen, in der Wetterau. Vor kurzem wurde dahier eine Presbyterial-Ordnung und Instruktion für Kirchen-Vesteste bekannt gemacht, die Auszeichnung und Empfehlung verdient.

Nach derselben sollen in kleinern Gemeinden zwey, in größern zehn Kirchen-Aelteste, mit der Verpflichtung auf Erhaltung und Beförderung der Ordnung in der Kirchen-Gesellschaft zu sehn, angestellt werden. Diese Kirchen-Aeltesten bilden mit dem Prediger das Presbyterium. Dieses Kollegium, das sich selbst, mit Bezeichnung der Gemeinde, ergänzt, versammelt sich monatlich einmal, und alles, was die Wohlfahrt der Kirche und der einzelnen Glieder derselben in kirchlicher und moralischer Rücksicht betrifft, gehört vor dasselbe. Es macht ein religiöses Sittengericht aus, das gegen Vergehenungen der Gemeindes-Glieder erst mit Privat-Ermahnungen, dann mit öffentlichen, doch sanften Zurechtweisungen, und, wo dies nichts hilft, mit Auschließung vom Abendmahl, von Gewalterischen, und Meldung an das Konsistorium, zu versfahren hat. Notigenfalls kann es gegen Ungehorsame und die Hilfe der weltlichen Obrigkeit requiren. Jedes Mitglied dieses Kollegiums muß sich durch untabehaftte Sitten, unbescholtener Wandel und guten Ruf auszeichnen, mit doppelter Sorgfalt über sich selbst wachen, und besonders durch gute Kinderzucht ein musterhaftes Beispiel geben; widrigenfalls soll es durch das Kollegium selbst suspendirt werden. — Insbesondere haben die Kirchen-Aeltesten noch die Pflicht auf sich, über Ordnung während des Gottesdienstes und über die Theilnahme an denselben zu wachen; ferner den Verbreiten schändlicher Schriften und sittenloher Lieder entgegen zu wirken, auf Unsitthiekeiten aller Art aufmerksam zu seyn, den Ehesieden und die Familien-Eintracht zu erhalten oder wieder herzustellen, Notleidende und Arme mit Rath und That zu unterstützen u. s. w. — Wie viel Gutes läßt sich erwarten, wenn diese nachahmungswürdige Instruktion gewissenhaft befolgt wird!

Auszüge aus dem Kirchenbuch.

(Geborene.) Den 16. Merz. Johann, Vater: Theobald Scheurer, Bürger von der Rheinau. Den 23. M. Anna Anastasia, B. Lub. Küblmarx, Hinterfrau. Den 31. Maria Anna, B. Bonav. Cyr., Soldat.

(Gestorbene.) Den 18. Merz. Anastasia, alt 50 Jahr, des geweihten Schulmeisters Ignaz Behner in Steinmauren Chefrau. Eod. Susanna, alt 68 Jahr, des Franz Ottner, herrschaftl. Stallmechts Chefrau. Eod Walburga, alt 52 Jahr, des Bürger Jakob Krups Chefrau. Den 19. Franz Joseph, alt 3 Monat, B. Gottlieb Schäfer, gewei. Hinterfrau. Eod Carl August, alt 1 Jahr 4 Wochen, B. Aug. Gollinger, Burg. u. Glaser. Den 22. Gertruda, alt 70 Jahr, des gewei. Stückwerkers Joh. Georg Nösch Chefrau. Eod. Michael Seiler, Bürger, alt 52 Jahr. Eod Joseph, alt 1 Jahr, Pat. Franz Trautman, Bürger u. Schneider. Den 23. Elisabetha, alt 76 Jahr, des gewei. Husaren-Corporals Reiss Chefrau. Eod. Johann Baptist, alt 1 Jahr 8 Monat, B. Mich. Meß, B. u. Mezger. Den 26. Anton, alt 1 Monat, B. Alexander Groß, Bürger von der Rheinau. Eod. M. Anna, alt 70 Jahr, des gewei. Hofmusikus Heinr. Starts Chefrau.

In der protestantischen Pfarr-Gemeine.

(Gestorben.) Den 8. Merz. Andreas Bachmann, Seckler-Gesell aus Weiden in der Oberpfalz, alt 24 Jahr.

(In der künftigen Woche wird kein Blatt ausgegeben.)